



Beschluss der Regionalkommission Baden Württemberg vom 10.11.2010 mit ergänzenden Beschlüssen vom 17.12.2010

1. Neufestsetzung der Vergütungshöhe und des Umfangs der Arbeitszeit

Der Beschluss der Bundeskommission vom 21.10.2010 wird hinsichtlich aller dort festgesetzten mittleren Werte zur Vergütungshöhe, zum Zusatzurlaub und zum Umfang der wöchentlichen Arbeitszeit in der Form übernommen, dass ab dem 01.01.2011 die für den Zuständigkeitsbereich der Regionalkommission Baden Württemberg geltende Vergütungshöhe, der Umfang des Zusatzurlaubs und der Umfang der jeweiligen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit den im Beschluss der Bundeskommission jeweils festgelegten mittleren Werten entspricht. Die Festsetzungen der Höhe der Vergütungen und des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit gelten solange, bis die Regionalkommission dazu neue Beschlüsse fasst.

2. Einmalzahlung

Der Beschluss der Bundeskommission wird auch hinsichtlich der Festsetzung einer Einmalzahlung im Januar 2011 nachvollzogen. Abweichend hiervon gilt folgendes:

In Abschnitt III a Abs. 1 der Anlage 1 zu den AVR wird folgender Satz 2 und 3 eingefügt:

„RK BW: Abweichend hiervon erhalten die Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 9a bis 12 der Anlage 2 zu den AVR mit Ausnahme der Mitarbeiter der VG 9a Ziffer 8, VG 9 Ziffer 1 und 2 sowie VG 10 Ziffer 2 eine Einmalzahlung in Höhe von 288,00 EUR. Die Einmalzahlung wird mit den Bezügen für den Monat Januar 2011 ausgezahlt.“

In § 12 b der Anlagen 31 und 32 wird Absatz 1 wie folgt gefasst:

„RK BW: Die Mitarbeiter im Sinne dieser Anlage erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 240 Euro, abweichend hiervon erhalten die Mitarbeiter der Vergütungsgruppen Kr 1 und Kr 2 eine Einmalzahlung in Höhe von 288 Euro. Die Einmalzahlung wird mit den Bezügen für den Monat Januar 2011 ausgezahlt.“

3. Ausnahmen für den Bereich der stationären und ambulanten Altenhilfe

Es gelten für Ziffer 1 dieses Beschlusses im Bereich der stationären und ambulanten Altenhilfe folgende Ausnahmen:

Für die Mitarbeiter der Vergütungsgruppen Kr 1 und Kr 2 werden in § 12 der Anlage 32 zu den AVR folgende Absätze 3 bis 5 mit den dazugehörigen Anhängen A1/B1; A2/B2 und C eingefügt:

(3) RK BW:

Mitarbeiter im Bereich der stationären und ambulanten Altenhilfe der Vergütungsgruppen Kr 1 und Kr 2, mit Ausnahme der Mitarbeiter der VG Kr 2 Ziffer 1, die ab dem 01.01.2011 neu eingestellt werden, erhalten Entgelt nach **Anhang A 1/ B 1- Mitarbeiter gemäß § 12 Abs. 3 - Neueinstellung** (gültig vom 01.01.2011 bis 31.12.2013)

(4) Mitarbeiter im Bereich der stationären und ambulanten Altenhilfe der Vergütungsgruppen Kr 1 und Kr 2, mit Ausnahme der Mitarbeiter der VG Kr 2 Ziffer 1, die am 31.12.2010 in einem Dienstverhältnis gestanden haben, das am 01.01.2011 im Geltungsbereich der AVR fortbesteht, erhalten Entgelt nach **Anhang A 2/ B 2 – Mitarbeiter gemäß § 12 Abs. 4 – Bestandsmitarbeiter**. (gültig vom 01.01.2011 bis 31.12.2013). Ein Dienstverhältnis besteht auch fort bei der Verlängerung eines befristeten Dienstvertrags sowie bei Dienstgeberwechsel innerhalb des Geltungsbereichs der AVR. Unterbrechungen von bis zu sieben Wochen sind unschädlich.

(5) Mitarbeiter im Bereich der stationären und ambulanten Altenhilfe der Vergütungsgruppen Kr 1/EG 3a und Kr 2/EG 4b mit Ausnahme der Mitarbeiter der VG Kr 2 Ziffer 1 und Ziffer 2, die ab dem 31.12.2009 neu eingestellt und gemäß Anlage 3b zu den AVR vergütet wurden, erhalten Entgelt nach **Anhang A 1/ B 1 – Mitarbeiter gemäß § 12 Abs. 3 (Neueinstellungen) und Abs. 5 (Anlage 3 b (alt))** (gültig vom 01.01.2011 bis 31.12.2013).

(6) Ausgenommen vom Geltungsbereich der Absätze 3 bis 5 sind Mitarbeiter in Tätigkeiten, die eine abgeschlossene Ausbildung von mindestens einem Jahr haben, und deren Ausbildung für diese Tätigkeit erforderlich ist. Werden einschlägige gesetzliche Mindestlöhne hierdurch unterschritten, so gelten mindestens diese.

Anhang A 1 zur Anlage 32:

Mitarbeiter gemäß § 12 Abs. 3: (Neueinstellungen) und Abs. 5 (Anlage 3 b (alt)– stationäre und ambulante Altenhilfe

(gültig ab 01.01.2011 bis 31.07.2011)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
4	1.711,24 ⁵⁾	1.895,63	2.019,93	2.092,44	2.164,94	2.207,41
3 ⁶⁾	1.683,28	1.864,54	1.916,35	1.999,22	2.061,37	2.118,35

Für Mitarbeiter im Pflegedienst:

5) 1.763,03

6)

E 3a	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	1.680,24	1.735,91	1.773,58	1.801,42	1.821,07	1.850,55
	39 Std.	39 Std.	39 Std.	39 Std.	39 Std.	39 Std.

Anhang A 1 zur Anlage 32:

Mitarbeiter gem. § 12 Abs. 3: (Neueinstellungen) und Abs. 5 (Anlage 3 b (alt) – stationäre und ambulante Altenhilfe

(gültig ab 01.08.2011)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
4	1.719,79 ⁵⁾	1.905,10	2.030,03	2.102,90	2.175,77	2.218,45
3 ⁶⁾	1.691,69	1.873,87	1.925,93	2.009,21	2.071,67	2.128,93

Für Mitarbeiter im Pflegedienst:

5) 1.771,84

6)

E 3a	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	1.688,64	1.744,60	1.782,45	1.810,43	1.830,18	1.859,81
	39 Std.	39 Std.	39 Std.	39 Std.	39 Std.	39 Std.

Anhang A 2 zur Anlage 32

Mitarbeiter gem. § 12 Abs. 4: Bestandsmitarbeiter – stationäre und ambulante Altenhilfe

(gültig ab 01.01.2011 bis 31.07.2011)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
4	1.766,69 ⁵⁾	1.957,05	2.085,38	2.160,24	2.235,10	2.278,94
3 ⁶⁾	1.737,82	1.924,96	1.978,44	2.064,00	2.128,16	2.186,99

Für Mitarbeiter im Pflegedienst:

5) 1.820,16

6) E 3a	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	1.734,68	1.792,16	1.831,05	1.859,79	1.880,08	1.910,51
	39 Std.	39 Std.	39 Std.	39 Std.	39 Std.	39 Std.

Anhang A 2 zur Anlage 32:

Mitarbeiter gemäß § 12 Abs. 4 - Bestandsmitarbeiter – stationäre und ambulante Altenhilfe

(gültig ab 01.08.2011)

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
4	1.771,11 ⁵⁾	1.961,94	2.090,59	2.165,64	2.240,68	2.284,64
3 ⁶⁾	1.742,17	1.929,78	1.983,39	2.069,16	2.133,48	2.192,45

Für Mitarbeiter im Pflegedienst:

5) 1.824,71

6) E 3a	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	1.739,02	1.796,64	1.835,63	1.864,44	1.884,78	1.915,29
	39 Std.	39 Std.	39 Std.	39 Std.	39 Std.	39 Std.

**Anhang B 1: § 12 Abs. 3 – Neueinstellung – stationäre und ambulante Altenhilfe
(gültig ab 01.01.2011 bis zum 31.07.2011)**

Werte aus Entgeltgruppe allg. Tabelle (TVÖD)	Entgeltgruppe KR (TVÖD)	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR / KR-Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 4, EG 6	4 a	2 ohne Aufstieg	1.763,03	1.895,63	2.019,93	-	-	-
			1.680,24	1.735,91	1.773,58	1.801,42	1.821,07	1.850,55
EG 3, EG 4	3 a	1 mit Aufstieg nach 2	39 Std.	39 Std.	39 Std.	39 Std.	39 Std.	39 Std.

**Anhang B 1: § 12 Abs. 3 – Neueinstellung – stationäre und ambulante Altenhilfe
(gültig ab 01.08.2011)**

Werte aus Entgeltgruppe allg. Tabelle (TVÖD)	Entgeltgruppe KR (TVÖD)	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR / KR-Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 4, EG 6	4 a	2 ohne Aufstieg	1.771,85	1.905,10	2.030,03	-	-	-
			1.688,64	1.744,60	1.782,45	1.810,43	1.830,18	1.859,81
EG 3, EG 4	3a	1 mit Aufstieg nach 2	39 Std.	39 Std.	39 Std.	39 Std.	39 Std.	39 Std.

**Anhang A 2/ B 2 – Mitarbeiter gemäß § 12 Abs. 4 – Bestandsmitarbeiter
(gültig ab 01.01.2011 bis 31.07.2011)**

EG 4, EG 6	4 a	2 ohne Aufstieg	1.820,16	1.957,05	2.085,38	-	-	-
EG 3, EG 4	3 a	1 mit Aufstieg nach 2	1.734,68	1.792,16	1.831,05	1.859,79	1.880,08	1.910,51
		39 Std.	39 Std.	39 Std.	39 Std.	39 Std.	39 Std.	39 Std.

**Anhang A 2/ B 2 – Mitarbeiter gemäß § 12 Abs. 4 – Bestandsmitarbeiter
(gültig ab 01.08.2011)**

EG 4, EG 6	4 a	2 ohne Aufstieg	1.824,71	1.961,94	2.090,59	-	-	-
EG 3, EG 4	3 a	1 mit Aufstieg nach 2	1.739,02	1.796,64	1.835,63	1.864,44	1.884,78	1.915,29
		39 Std.	39 Std.	39 Std.	39 Std.	39 Std.	39 Std.	39 Std.

Anhang C zur Anlage 32: Mitarbeiter im Pflegedienst in sonstigen Einrichtungen

Mitarbeiter gemäß § 12 Abs. 3: Neueinstellungen – stationäre und ambulante Altenhilfe

Stundenentgelt		
Entgeltgruppe	gültig ab 1 Januar 2011	gültig ab 1. August 2011
Kr. 4a	12,81 €	12,87 €
Kr. 3a	10,68 €	10,73 €

Mitarbeiter gemäß § 12 Abs. 4: Bestandsmitarbeiter – stationäre und ambulante Altenhilfe

Stundenentgelt		
Entgeltgruppe	gültig ab 1. Januar 2011	gültig ab 1. August 2011
Kr. 4a	13,22 €	13,25 €
Kr. 3a	11,02 €	11,04 €

4. Anlage 3b (neu) zu den AVR

Die Anlage 3b (RK Baden-Württemberg) wird wie folgt neu gefasst:

„Regelvergütung untere Vergütungsgruppen im Bereich der stationären und ambulanten Altenhilfe

Gültig ab 01. Januar 2011

1. Für die Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 9a bis 12 der Anlage 2 zu den AVR mit Ausnahme der Mitarbeiter der VG 9a Ziffer 8, VG 9 Ziffer 1 und 2 sowie VG 10 Ziffer 2, die ab dem 01.01.2011 neu eingestellt werden, wird die Höhe der Regelvergütung nach der im Anschluss wiedergegebenen Fassung festgelegt. **(Regelvergütung Anlage 3 AVR – Neueinstellung)**

2. Für die Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 9a bis 12 der Anlage 2 zu den AVR mit Ausnahme der Mitarbeiter der VG 9a Ziffer 8, VG 9 Ziffer 1 und 2 sowie VG 10 Ziffer 2, die am 31.12.2010 in einem Dienstverhältnis gestanden haben, das am 01.01.2011 im Geltungsbereich der AVR fortbesteht, wird die Höhe der Regelvergütung nach der im Anschluss wiedergegebenen Fassung festgelegt **(Regelvergütung Anlage 3 AVR – Bestandsmitarbeiter)**. Ein Dienstverhältnis besteht auch fort bei der Verlängerung eines befristeten Dienstvertrages sowie bei Dienstgeberwechsel innerhalb des Geltungsbereichs der AVR. Unterbrechungen von bis zu sieben Wochen sind unschädlich.

3. Für die Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 9a bis 12 der Anlage 2 zu den AVR mit Ausnahme der Mitarbeiter der VG 9a Ziffer 8, VG 9 Ziffer 1 und 2 sowie VG 10 Ziffer 2, die ab dem 31.12.2009 neu eingestellt und gemäß Anlage 3b in der Fassung vom 31.12.2009 bis 31.12.2010 vergütet wurden, wird die Höhe der Regelvergütung nach der im Anschluss wiedergegebenen Fassung wie für Neueinstellungen festgelegt **(Regelvergütung Anlage 3 AVR – Neueinstellung bzw. Überführung aus Anlage 3b (alt))**

4. Ausgenommen von den Regelungen zu Ziffer 1 bis 3 sind ferner Mitarbeiter in Tätigkeiten, die eine abgeschlossene Ausbildung von mindestens einem Jahr haben, und deren Ausbildung für diese Tätigkeit erforderlich ist.

Werden einschlägige gesetzliche Mindestlöhne hierdurch unterschritten, so gelten mindestens diese.

5. Diese Anlage und ihre Regelungen sind bis zum 31.12.2013 befristet.

Regionalkommission Baden-Württemberg

Regelvergütung Anlage 3 AVR Neueinstellungen (bzw. Überführung aus Anlage 3b (alt) AVR)

gültig ab 01.01.2011 bis 31.07.2011

Verg.- Gr.	Regelvergütungsstufen											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
9a	1.749,17	1.784,66	1.820,15	1.847,70	1.875,27	1.902,85	1.930,45	1.958,02	1.985,58			
9	1.707,71	1.746,43	1.785,17	1.814,23	1.840,50	1.866,78	1.893,05	1.919,34				
10	1.579,31	1.611,12	1.642,96	1.672,01	1.698,27	1.724,53	1.750,82	1.777,12	1.795,11			
11	1.489,42	1.514,30	1.539,20	1.558,58	1.577,92	1.597,31	1.616,64	1.636,04	1.655,39			
12	1.449,84	1.449,84	1.459,00	1.478,33	1.497,72	1.517,07	1.536,44	1.555,80	1.575,16			

Regionalkommission Baden-Württemberg

Regelvergütung Anlage 3 AVR – Neueinstellungen (bzw. Überführung aus Anlage 3b (alt) AVR)

gültig ab 01.08.2011

Verg.- Gr.	Regelvergütungsstufen											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
9a	1.757,92	1.793,59	1.829,25	1.856,95	1.884,64	1.912,36	1.940,10	1.967,82	1.995,50			
9	1.716,25	1.755,16	1.794,09	1.823,30	1.849,70	1.876,13	1.902,52	1.928,94				
10	1.587,20	1.619,18	1.651,17	1.680,37	1.706,75	1.733,16	1.759,58	1.786,00	1.804,08			
11	1.496,86	1.521,87	1.546,89	1.566,38	1.585,80	1.605,29	1.624,73	1.644,22	1.663,68			
12	1.449,84	1.449,84	1.466,29	1.485,72	1.505,21	1.524,66	1.544,12	1.563,58	1.583,04			

Regionalkommission Baden-Württemberg
Regelvergütung Anlage 3 AVR - Bestandsmitarbeiter
gültig ab 01.01.2011 bis 31.07.2011

Verg.- Gr	Grundvergütungssätze in Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
9a	1.787,23	1.823,50	1.859,75	1.887,91	1.916,07	1.944,26	1.972,45	2.000,63	2.028,78			
9	1.744,87	1.784,43	1.824,01	1.853,71	1.880,55	1.907,41	1.934,25	1.961,11				
10	1.613,67	1.646,18	1.678,70	1.708,39	1.735,22	1.762,06	1.788,92	1.815,79	1.834,17			
11	1.521,82	1.547,25	1.572,69	1.592,49	1.612,25	1.632,07	1.651,82	1.671,64	1.691,42			
12	1.449,84	1.465,28	1.490,74	1.510,50	1.530,31	1.550,08	1.569,87	1.589,66	1.609,43			

Regionalkommission Baden-Württemberg
Regelvergütung Anlage 3 AVR - Bestandsmitarbeiter
gültig ab 01.08.2011

Verg.- Gr.	Grundvergütungssätze in Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
9a	1.791,70	1.828,06	1.864,40	1.892,63	1.920,86	1.949,12	1.977,38	2.005,63	2.033,85			
9	1.749,24	1.788,89	1.828,57	1.858,34	1.885,25	1.912,18	1.939,08	1.966,01				
10	1.617,71	1.650,30	1.682,90	1.712,66	1.739,56	1.766,46	1.793,39	1.820,33	1.838,76			
11	1.525,63	1.551,12	1.576,62	1.596,47	1.616,28	1.636,15	1.655,95	1.675,82	1.695,65			
12	1.449,84	1.468,94	1.494,47	1.514,28	1.534,13	1.553,96	1.573,80	1.593,63	1.613,46			

5. Ausnahme für den Bereich der Anlage 31 zu den AVR

§ 2 Abs. 1 Satz 1 der Anlage 31 zu den AVR wird wie folgt gefasst:

„RK BW: Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit der Mitarbeiter beträgt ausschließlich der Pausen durchschnittlich 39 Stunden.“

Das Tabellenentgelt für die Entgeltgruppe 3a nach Anhang A ändert sich wie folgt:

Anhang A zur Anlage 31: Mitarbeiter im Pflegedienst in Krankenhäusern

(gültig ab 01.01.2011 bis 31.07.2011)

Für Mitarbeiter im Pflegedienst:

6)

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	1.750,25	1.808,25	1.847,49	1.876,49	1.896,96	1.927,66
E 3a	39 Std.	39 Std.	39 Std.	39 Std.	39 Std.	39 Std.

Anhang A zur Anlage 31: Mitarbeiter im Pflegedienst in Krankenhäusern

(gültig ab 01.08.2011)

Für Mitarbeiter im Pflegedienst:

6)

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	1.758,99	1.817,29	1.856,72	1.885,87	1.906,44	1.937,30
E 3a	39 Std.	39 Std.	39 Std.	39 Std.	39 Std.	39 Std.

6. Überleitungs- und Besitzstandsregelung

Zur Besitzstandsregelung in § 3 Abs. 5 Anhang B zur Anlage 30, Anhang E zur Anlage 31, Anhang F zur Anlage 32 sowie Anhang D zur Anlage 33 stellt die Regionalkommission fest, dass Satz 1 dieser Bestimmung für das Gebiet der Regionalkommission Baden-Württemberg zutreffend ist. Die Inkraftsetzung der jeweiligen Anlage fällt mit dem Zeitpunkt einer linearen Vergütungserhöhung zusammen.

7. Zeitpunkt der Überleitung

Die Regionalkommission Baden Württemberg legt den Zeitpunkt für die Überleitung der Ärzte, Pflegekräfte und der Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst in den Anwendungsbereich der Anlagen 30 bis 33 zu den AVR sowie die Anwendung der Neuregelungen für untere Vergütungsgruppen und die geringfügig Beschäftigten auf den 01.01.2011 fest.

8. In-Kraft-Treten

Dieser Beschluss tritt zum 01.01.2011 in Kraft

Karlsruhe, den 17.12.2010

gez. Jörg Allgayer
Vorsitzender der Regionalkommission Baden Württemberg



Beschluss der Regionalkommission Baden Württemberg vom 17.12.2010

A. Anlage 4a zu den AVR (RK BW)

1. Für das Gebiet der Regionalkommission Baden-Württemberg der Arbeitsrechtlichen Kommission wird die bisherige Anlage 4 zu den AVR als Anlage 4a zu den AVR neu gefasst:

„Anlage 4a (RK BW): Regelungen der Beschäftigungssicherung nach § 10 Abs. 3 AK-Ordnung in dem Gebiet der Regionalkommission Baden-Württemberg

Die Regionalkommission Baden-Württemberg ist sich einig, dass aufgrund schwerwiegender Veränderung der Marktsituation bzw. der wirtschaftlichen Situation Einrichtungsteile in ihrem Bestand gefährdet sein können. Um Outsourcing und betriebsbedingte Kündigungen in solchen Einrichtungsteilen zu vermeiden, beschließt die Regionalkommission Baden-Württemberg gemäß § 10 Abs. 3 i.V.m. § 11 AK-Ordnung die nachfolgenden Schritte.

Vermeidung von Outsourcing

Für das Gebiet der Regionalkommission Baden-Württemberg der Arbeitsrechtlichen Kommission wird zur Sicherung der Beschäftigung und Wettbewerbsfähigkeit und zur Stabilisierung der wirtschaftlichen Situation folgendes beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Vereinbarung gilt für Einrichtungen, die der Regelungszuständigkeit der Regionalkommission Baden-Württemberg gem. § 2 Abs. 5 AK-Ordnung unterliegen und für die ein entsprechender Antrag gem. § 11 AK-Ordnung gestellt ist.

§ 2 Verzicht auf Outsourcing und betriebsbedingte Kündigungen

Die Regionalkommission Baden-Württemberg wird in einem Sonderverfahren die unter § 3 und § 4 genannten Maßnahmen für die Zeit bis zunächst längstens zum 31.12.2015 beschließen. Während der Laufzeit eines Beschlusses sind für die betroffenen Einrichtungen sowohl Outsourcing als auch betriebsbedingte Kündigungen ausgeschlossen bzw. letztere nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Mitarbeitervertretung zulässig.

§ 3 Regelvergütung

Für alle Mitarbeiter einer Einrichtung, die von einer Maßnahme nach § 1 Abs. 1 direkt betroffen sind, kann die Regelvergütung i. S. v. Abschnitt II Ziffer 1 der Anlage 1 zu den AVR um bis zu 10 v. H. abgesenkt werden für den Zeitraum bis zunächst längstens zum 31.12.2015.

Werden einschlägige gesetzliche Mindestlöhne hierdurch unterschritten, so gelten mindestens diese.

§ 4 Darlegung

Eine Outsourcingsabsicht muss begründet werden. Dazu ist insbesondere erforderlich, dass mindestens ein Angebot eines einschlägigen Dienstleisters außerhalb des Geltungsbereichs der AVR und eine Stellungnahme der Mitarbeitervertretung vorgelegt werden. Weiter muss der Träger der Einrichtung schriftlich versichern, dass er während der Laufzeit des Beschlusses in der Einrichtung nicht ausgründet und nicht betriebsbedingt kündigt bzw. letzteres nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Mitarbeitervertretung.

§ 5 Befristung

Diese Regelung ist bis zum 31.12.2011 befristet. Verlängert sich die Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission, verlängert sich diese Regelung bis zum 31.12.2012.“

2. Dieser Beschluss tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Karlsruhe, den 17.12.2010

gez. Jörg Allgayer
Vorsitzender der Regionalkommission Baden-Württemberg



Beschluss der Regionalkommission Baden Württemberg vom 17.12.2010

B. Anlage 4b zu den AVR (RK BW)

- 1. Für das Gebiet der Regionalkommission Baden-Württemberg der Arbeitsrechtlichen Kommission wird folgende neue Anlage 4b zu den AVR eingefügt.**

„Anlage 4b (RK BW): Regelung zur Beschäftigungssicherung und Vermeidung von betriebsbedingten Kündigungen sowie zur Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen für Einrichtungen

Präambel

Zur Vermeidung weiterer Ausgründungen und zur Sicherung von Arbeitsplätzen, sowie zur Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen für die Einrichtung wird auf der Basis des Beschlusses der Regionalkommission vom 10.11.2010 ein Verfahren eingeführt, mittels dessen Einrichtungen die Möglichkeit eingeräumt wird, für Mitarbeiter der VG 9a bis 12 der Anlage 2 zu den AVR, mit Ausnahme der Mitarbeiter der VG 9a Ziffer 8, VG 9 Ziffer 1 und 2 sowie VG 10 Ziffer 2, eine Absenkung der Dienstbezüge zu den AVR um bis zu 10 v. H. zu beantragen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Regelung gilt für Mitarbeiter der VG 9a bis 12 der Anlage 2 zu den AVR mit Ausnahme der Mitarbeiter der VG 9a Ziffer 8, VG 9 Ziffer 1 und 2 sowie VG 10 Ziffer 2 im örtlichen Geltungsbereich der Regionalkommission Baden-Württemberg, für die ein den nachfolgenden Bestimmungen entsprechender Antrag auf Absenkung der Vergütung gestellt wird.

§ 2 Antrag bei der Regionalkommission/ Verfahren

- (1) Liegen in einer Einrichtung im Sinne der Mitarbeitervertretungsordnung die unter § 3 im einzelnen genannten Voraussetzungen vor, kann der Dienstgeber einen Antrag auf Absenkung der Vergütung der VG 9a bis 12, mit Ausnahme der Mitarbeiter der VG 9a Ziffer 8, VG 9 Ziffer 1 und 2 sowie VG 10 Ziffer 2 der Anlage 2, entsprechend § 4 stellen.
- (2) Mit dem Antrag sind die Berechnung der Quote gem. § 3 Abs.2 oder 3 und eine Personaliste der Regionalkommission vorzulegen, aus der sich die individuellen Absenkungen der betroffenen Mitarbeiter ergeben.
- (3) Die Regionalkommission überträgt die Bearbeitung des Antrags zur abschließenden Behandlung und Beschlussfassung an eine Unterkommission.

§ 3 Voraussetzungen für einen Absenkungsantrag

- (1) Um einen entsprechenden Antrag bei der Regionalkommission stellen zu können und die Vergütung des einzelnen Mitarbeiters abzusenken, muss der Anteil der Arbeitgeberpersonalkosten der VG 9a bis 12, mit Ausnahme der Mitarbeiter der VG 9a Ziffer 8, VG 9 Ziffer 1 und 2 sowie VG 10 Ziffer 2, an den Gesamtarbeitgeberpersonalkosten in der Einrichtung mehr als 10 v. H. betragen und die durchschnittliche Vergütung im Sinne des § 2 Abs. 1 der Mitarbeiter der VG 9a bis 12 der Anlage 2, mit Ausnahme der Mitarbeiter der VG 9a Ziffer 8, VG 9 Ziffer 1 und 2 sowie VG 10 Ziffer 2, muss 35 v. H. über dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Mindestlohntarifvertrag für die gewerblich Beschäftigten im Gebäudereiniger-Handwerk liegen oder
- (2) der Anteil der Arbeitgeberpersonalkosten der VG 9a bis 12 der Anlage 2, mit Ausnahme der Mitarbeiter der VG 9a Ziffer 8, VG 9 Ziffer 1 und 2 sowie VG 10 Ziffer 2, an den Gesamtarbeitgeberpersonalkosten in der Einrichtung muss mehr als 5 v. H. betragen und die durchschnittliche Vergütung im Sinne des § 2 Abs. 1 der Mitarbeiter der VG 9a bis 12, mit Ausnahme der Mitarbeiter der VG 9a Ziffer 8, VG 9 Ziffer 1 und 2 sowie VG 10 Ziffer 2, der Anlage 2 muss 40 v. H. über dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Mindestlohntarifvertrag für die gewerblich Beschäftigten im Gebäudereiniger-Handwerk liegen.

§ 4 Umfang der Absenkung der Vergütung

- (1) Die dem Mitarbeiter monatlich zu gewährenden Dienstbezüge gemäß Abschnitt II der Anlage 1 zu den AVR, sowie die Vergütungsanteile, die aus Besitzstandszulagen der Anlage 1b zu den AVR resultieren, können um bis zu 10 v. H. gekürzt werden.
- (2) Die sich dabei ergebende Vergütung muss mindestens 30 v. H. über dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Mindestlohntarifvertrag für die gewerblich Beschäftigten im Gebäudereiniger-Handwerk liegen.
- (3) Die Absenkung der Vergütung ist für eine Laufzeit von bis zu 5 Jahren zulässig. Eine Verlängerung ist möglich. Dabei sind erneut Anträge an die Regionalkommission zu stellen.

§ 5 Befristung

Diese Regelung ist bis zum 31.12.2011 befristet. Verlängert sich die Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission, verlängert sich diese Regelung bis zum 31.12.2012.

2. Dieser Beschluss tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Karlsruhe, den 17.12.10

gez. Jörg Allgayer
Vorsitzender der Regionalkommission Baden-Württemberg
